

Einkaufsbedingungen der Steinemann DPE AG ("STEINEMANN DPE-EB")

Stand: 04/2025

1.	Geltungsbereich	1
2.	Angebot und Annahme	1
3.	Hinweis- und Sorgfaltspflichten	2
4.	Prüfungen	2
5.	Lieferung des Lieferanten	2
6.	Gefahrübergang, Eigentumsübergang und Versand	3
7.	Verzug	3
8.	Rechnungen	4
9.	Zahlungen	4
10.	Sicherheitsleistungen	4
11.	Ersatzteile und Lieferbereitschaft	5
12.	Qualitätssicherung	5
13.	Eingangsprüfung	5
14.	Haftung für Sach- und Rechtsmängel	5
15.	Freistellungsanspruch	6
16.	Rechte Dritter	6
17.	Weitergabe von Aufträgen an Dritte, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung	6
18.	Materialbeistellung	6
19.	Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Formen, Muster usw.	7
20.	Ursprungsnachweise, Ausfuhrbestimmungen	7
21.	Vertraulichkeit	7
22.	Versicherungen	7
23.	Sonderkündigungsrecht	8
24.	Abtretung	8
25.	Corporate Social Responsibility	8
26.	REACH	8
27.	Conflict Minerals	9
28.	Anwendbares Recht	9
29.	Gerichtsstand	9

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die STEINEMANN DPE-EB gelten für Lieferungen und Leistungen ("**Lieferung**"), die ein Unternehmer ("**Lieferant**") auf Grund eines Vertrages mit der Steinemann DPE AG ("**STEINEMANN DPE**") erbringt. Der Lieferant und STEINEMANN DPE werden gemeinsam nachstehend "**Parteien**" und einzeln "**Partei**" genannt.
- 1.2 Von den STEINEMANN DPE-EB abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, STEINEMANN DPE hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Annahme einer Lieferung sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung durch STEINEMANN DPE zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Die STEINEMANN DPE-EB gelten im Rahmen einer ständigen Geschäftsbeziehung auch für zukünftige Geschäfte zwischen STEINEMANN DPE und dem Lieferanten, selbst wenn STEINEMANN DPE im Einzelfall nicht ausdrücklich auf die Einbeziehung der STEINEMANN DPE-EB bei Vertragsschluss hingewiesen hat.

2. Angebot und Annahme

- 2.1 Die Ausarbeitung eines Angebotes durch den Lieferanten für STEINEMANN DPE erfolgt unentgeltlich.
- 2.2 Weicht ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben des Lieferanten vom Inhalt vorangegangener Erklärungen von STEINEMANN DPE ab, ist STEINEMANN DPE nur gebunden, wenn STEINEMANN DPE der Abweichung ausdrücklich zustimmt.
- 2.3 STEINEMANN DPE kann eine gegenüber dem Lieferanten abgegebene Willenserklärung (z.B. eine Bestellung) widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen (Arbeitstag ist Montag

bis Freitag, der kein gesetzlicher Feiertag am Sitz von STEINEMANN DPE ist) nach dem Datum der Willenserklärung (z.B. eine Bestellung) schriftlich durch eine übereinstimmende Willenserklärung ("**Auftragsbestätigung**") angenommen hat und die Auftragsbestätigung des Lieferanten noch nicht bei STEINEMANN DPE zugegangen ist.

2.4 Dem Angebot /der Auftragsbestätigung des Lieferanten ist die notwendige technische Dokumentation (insb. Daten- und Sicherheitsdatenblätter) beizulegen. Diese müssen die Lagerbedingungen und die Verfallsdaten der jeweiligen Lieferung enthalten. Das Angebot/ die Auftragsbestätigung des Lieferanten müssen insbesondere auch folgende Angaben beinhalten:

- Kontaktperson, Name und Anschrift des Lieferanten und von STEINEMANN DPE
- Anfragenummer/Bestellnummer und Datum der Anfrage/Bestellung
- Kontaktperson von STEINEMANN DPE
- Liefertermin /-zeit
- Bezeichnung (Artikelnummer, ggf. STEINEMANN DPE-Artikelnummer, Produktname und Bestelltext)
- Menge, Gebinde, Teillieferung, Material und Technische Daten
- Ursprungsland und Zollltarifnummer
- Preis (Zuschläge, Abzüge (z.B. Skonto), Währung, Transport- und Verpackungskosten)
- auf den Preis entfallenden Steuersatz und -betrag
- erforderlichen Angaben für den korrekten Import (Zollkontonummer, Umsatz- Identifikationsnummer/ Mehrwertsteuernummer des Lieferanten und von STEINEMANN DPE)

Darüber hinaus muss im Angebot /in der Auftragsbestätigung explizit auf Dual-Use-Güter hingewiesen werden.

3. Hinweis- und Sorgfaltspflichten

3.1 Der Lieferant wird STEINEMANN DPE jegliche Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials, der konstruktiven Ausführung oder der Verpackung gegenüber der bislang erbrachten gleichartigen Lieferung unverzüglich schriftlich anzeigen. Zur Durchführung dieser Änderungen bedarf es der schriftlichen Einwilligung von STEINEMANN DPE.

3.2 Der Lieferant wird dafür sorgen, dass die Lieferung den Umweltschutz-, Unfallverhütungs-, und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie den in der Schweiz und in der EU zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und wird STEINEMANN DPE auf spezielle Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse spätestens bei der Lieferung schriftlich hinweisen. Zudem erwartet STEINEMANN DPE vom Lieferanten ein verantwortungsvolles Energiemanagement.

4. Prüfungen

4.1 STEINEMANN DPE ist berechtigt, Prüfungen der Lieferung zum Nachweis der Erfüllung der Spezifikation und der Vertragsgemässheit im Werk des Lieferanten durchzuführen oder die Durchführung von Prüfungen durch den Lieferanten zu verlangen. Hierfür trägt der Lieferant die sachlichen (einschliesslich Materialbeistellungskosten) und seine eigenen personellen Prüfkosten.

4.2 Ist der Prüfgegenstand zum vereinbarten Termin nicht prüfbereit, gehen die personellen Prüfkosten von STEINEMANN DPE zu Lasten des Lieferanten. Erfordern Sach- oder Rechtsmängel eine wiederholte oder weitere Prüfung, trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Prüfkosten. Sach- und Rechtsmängel werden nachfolgend zusammen als "**Mängel**" oder einzeln als "**Mangel**" bezeichnet.

4.3 Für die Werkstoff- und Prüfnachweise der Vormaterialien trägt der Lieferant die sachlichen und personellen Kosten.

4.4 Durch Prüfungen wird die Haftung des Lieferanten für Mängel nicht berührt.

4.5 Werkstoff- und Prüfnachweise gehören mit zum Lieferumfang und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung vorliegen.

5. Lieferung des Lieferanten

5.1 Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung oder Nacherfüllung, ohne Aufstellung oder Montage, kommt es auf den Eingang bei der von STEINEMANN DPE angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit der Lieferung mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme durch STEINEMANN DPE an. Der Lieferant ist zu einer Teil- oder Mehrlieferung nur mit schriftlicher Einwilligung von STEINEMANN DPE berechtigt.

- 5.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind als Fixtermine verbindlich. Eine Vorlieferung bedarf der schriftlichen Einwilligung von STEINEMANN DPE. Erfolgt eine vorzeitige Lieferung ohne Einwilligung von STEINEMANN DPE, so ist STEINEMANN DPE berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder die Lieferung bis zum Liefertermin bei STEINEMANN DPE auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern.
- 5.3 Bei erkennbarer Verzögerung der Lieferung oder Lieferunfähigkeit ist STEINEMANN DPE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und die Entscheidung von STEINEMANN DPE einzuholen.
- 5.4 Bei einer Lieferung an Niederlassungen, Verkaufsstellen oder Montageplätze ist der Einkaufsabteilung von STEINEMANN DPE eine Lieferscheinkopie zuzusenden, um die Anlieferung nachzuweisen. Der Lieferschein muss den Namen des annehmenden Mitarbeiters, Datum und Uhrzeit gut lesbar oder in Druckschrift unterstützt aufzeigen.

6. **Gefahrübergang, Eigentumsübergang und Versand**

- 6.1 Bei einer Lieferung mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme durch STEINEMANN DPE, bei einer Lieferung ohne Aufstellung oder Montage oder bei einer Nacherfüllung mit Abschluss der Eingangsprüfung bei der von STEINEMANN DPE angegebenen Empfangsstelle über.
- 6.2 Die Versand- und Verpackungskosten sind in der Auftragsbestätigung anzugeben. Fehlt diese Angabe, trägt der Lieferant die Versand- und Verpackungskosten. Importsendungen werden von STEINEMANN DPE nur zu Lieferbedingungen FCA, DAP oder DDP (nicht EXW) Incoterms® 2020 akzeptiert. Ohne anderslautende Vereinbarung zwischen den Parteien, erfolgt die Lieferung DAP Empfangsstelle STEINEMANN DPE Incoterms® 2020. Bei Inlandssendungen mit Preisstellung EXW (Ab Werk) Lieferant Incoterms® 2020 ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit STEINEMANN DPE keine bestimmte Beförderungsart oder -mittel vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Versand- oder Verpackungsvorschriften trägt der Lieferant. Bei Preisstellung DDP (Geliefert Verzollt) Empfangsstelle STEINEMANN DPE Incoterms® 2020, einschliesslich Verpackung und Transportversicherung, kann STEINEMANN DPE die Beförderungsart oder -mittel bestimmen; jedoch bleibt dem Lieferanten freigestellt, die für ihn günstigste Beförderungsart oder -mittel zu wählen, wenn ein Schaden für die Lieferung ausgeschlossen ist und der bestätigte Termin für die Lieferung nicht überschritten wird. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Termins für die Lieferung, etwa notwendige beschleunigte Beförderung, trägt der Lieferant.
- 6.3 Der Lieferant wird die Verpackung zurücknehmen, sofern es im Vertrag vereinbart wurde oder wie es in anwendbaren Vorschriften (insbes. die Verpackungsverordnung) vorgesehen ist. Falls eine entsprechende Rücknahme nicht erfolgt, trägt der Lieferant die Kosten von STEINEMANN DPE für eine ordnungsgemässe Verwertung der Verpackung.
- 6.4 Die Entsorgung der Lieferung wird vom Lieferanten sichergestellt. Hierfür wird der Lieferant im Entsorgungsfall eine Abholung der zu entsorgenden Lieferung bei STEINEMANN DPE sicherstellen. Die Transportkosten und die Kosten der Entsorgung trägt der Lieferant.
- 6.5 Der Lieferant wird jeder Lieferung Packzettel, Lieferscheine, Analyse- und Prüfcertifikate, Werkstoff- und Prüfnachweise sowie Zolldokumente ("**Lieferdokumente**") beifügen und STEINEMANN DPE den Versand unverzüglich anzeigen.
Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferung und jede einzelne Lieferposition erkennbar und gut lesbar zu kennzeichnen mit STEINEMANN DPE-Artikelnummer, STEINEMANN DPE-Bestellnummer, Lieferanten-Artikelnummer.
- 6.6 Auf der Verpackung / Gebinde sind das Verfallsdatum und die Gefahrenhinweise anzugeben.
- 6.7 Das Eigentum an der Lieferung geht auf STEINEMANN DPE entweder mit Eingang der Lieferung oder bei vollständiger Zahlung über, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.
- 6.8 Die Lieferung, die bereits vollständig bezahlt wurde oder sonst in Eigentum von STEINEMANN DPE steht, ist als Eigentum von STEINEMANN DPE optisch deutlich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern. Auf erstes Anfordern wird der Lieferant den sofortigen Versand zu STEINEMANN DPE veranlassen.

7. **Verzug**

- 7.1 Gerät der Lieferant in Verzug, ist STEINEMANN DPE berechtigt, unbeschadet der sonstigen Rechte, eine Vertragsstrafe von 1 % des Nettoauftragswertes pro angefangene Woche Verzug, höchstens 5 % des Nettoauftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung anderer Rechtsfolgen, einschliesslich eines höheren Schadensersatzes, bleibt unbenommen; auf einen geltend gemachten höheren Schadensersatz wird eine bereits gezahlte Vertragsstrafe angerechnet. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, dass STEINEMANN DPE ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 7.2 Unterbleibt bei der Annahme der im Verzug befindlichen Lieferung oder der Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe durch STEINEMANN DPE, kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung von STEINEMANN DPE geltend gemacht werden.

- 7.3 Höhere Gewalt, wie z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeitskampf etc. auf Seiten von STEINEMANN DPE und/oder des Lieferanten oder der Erfüllungsgehilfen sowie jedes nicht abwendbare Ereignis, das die Erfüllung des Vertrages verhindert oder unmöglich macht und das nicht von STEINEMANN DPE und/oder dem Lieferanten oder einem der Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist, befreit für die Dauer und den Umfang der Störung die betroffene Partei von ihren Verpflichtungen. Bei Eintreten eines oder mehrerer der vorgenannten Ereignisse sind STEINEMANN DPE diese unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8. Rechnungen

- 8.1 Der Lieferant wird für jede Bestellung eine gesonderte Rechnung ausstellen. Rechnungen sind in elektronischer Form als PDF-Datei oder nach vorheriger Vereinbarung mit STEINEMANN DPE in Papierform vorzulegen und müssen mindestens folgende Angaben der Lieferung enthalten:
- Name und Anschrift des Lieferanten und von STEINEMANN DPE
 - Bestellnummer und Name des bestellenden Mitarbeiters von STEINEMANN DPE und Datum der Bestellung
 - Lieferdatum, Lieferscheinnummer
 - Bezeichnung (Artikelnummer, ggf. STEINEMANN DPE-Artikelnummer, Produktname und Bestelltext)
 - Menge, Gebinde, Teillieferung, Material und Technische Daten
 - Ursprungsland und Zolltarifnummer, Hinweis auf Dual-Use-Güter
 - Preis (Zuschläge, Abzüge (z.B. Skonto), Währung, Transport- und Verpackungskosten)
 - auf den Preis entfallenden Steuersatz und -betrag
 - Ausstellungsdatum der Rechnung, fortlaufende Rechnungsnummer
 - Mehrwertsteuernummer des Lieferanten und von STEINEMANN DPE.
- 8.2 Rechnungen ohne diese Angaben begründen keine Fälligkeit. Rechnungszweitschriften sind als "Duplikat" zu kennzeichnen.

9. Zahlungen

- 9.1 Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ("**Fälligkeit**").
- 9.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der ordnungsgemässen Rechnung und bei einer Lieferung mit Aufstellung oder Montage oder bei Leistungen mit der Abnahme, bei einer Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit vollständiger Erbringung der Lieferung; keinesfalls jedoch vor dem vereinbarten Eingangstermin für die Lieferung. Die Vollständigkeit der Lieferung setzt den Eingang der Lieferscheine voraus. Der Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn STEINEMANN DPE aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund eines Mangels zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall nach vollständiger Beseitigung des Mangels.
- 9.3 STEINEMANN DPE kommt in Zahlungsverzug, wenn STEINEMANN DPE auf eine schriftliche Mahnung des Lieferanten, die nach Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt ist, nicht zahlt.
- 9.4 Eine Lieferung mit einem Mangel wird durch Belastungsanzeige gegengerechnet und dem Kreditorenkonto des Lieferanten belastet.
- 9.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäss.

10. Sicherheitsleistungen

- 10.1 STEINEMANN DPE ist berechtigt, vom Lieferanten als Sicherheit für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen die Stellung einer unbefristeten Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % des Bruttoauftragswertes zu verlangen. Mit vollständiger Erfüllung wird STEINEMANN DPE die Bürgschaftsurkunde an den Lieferanten zurückgeben, vorausgesetzt der Lieferant stellt gleichzeitig eine Sicherheit wie folgt.
- 10.2 Zur Sicherung der Ansprüche und Rechte von STEINEMANN DPE wegen eines Mangels der Lieferung kann STEINEMANN DPE vom Lieferanten bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Haftung für Mängel eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5 % des Bruttoauftragswertes verlangen. Die Kosten der Sicherheitsleistung gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 10.3 Sicherheit kann nach Wahl des Lieferanten geleistet werden durch Einbehalt nach 10.4 oder durch eine Bürgschaft auf erste Anforderung, unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit, eines in der Europäischen Union oder der Schweiz zugelassenen Kreditinstituts oder -versicherers. Die Sicherheitsleistung durch Bürgschaft auf erste Anforderung setzt voraus, dass STEINEMANN DPE den Bürgen als tauglich anerkannt hat.
- 10.4 Bei Sicherheitsleistung durch Einbehalt kann STEINEMANN DPE insgesamt 5 % des Bruttoauftragswertes bei Zahlungen als Einbehalt in Abzug bringen, wenn STEINEMANN DPE den Einbehalt auf ein Sperrkonto

einbezahlt, über das STEINEMANN DPE und der Lieferant nur gemeinsam verfügen können. Bei Freigabe des Einbehaltes an den Lieferanten stehen die Zinsen des Sperrkontos dem Lieferanten zu. Wird der Einbehalt von Teilzahlungen von STEINEMANN DPE in Abzug gebracht, so wird die jeweilige Zahlung um höchstens 10 % gekürzt, bis der Einbehalt 5 % des Bruttoauftragswertes erreicht.

11. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- 11.1 Der Lieferant wird Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung der Lieferung zu angemessenen Bedingungen liefern, jedoch mindestens 10 Jahre.
- 11.2 Unabhängig von 11.1 wird der Lieferant mindestens 12 Monate im Voraus STEINEMANN DPE über eine beabsichtigte Fertigungseinstellung der Lieferung informieren, insbesondere über Ersatzteile, Halbzeuge oder Grundstoffe für die Fertigung von STEINEMANN DPE. STEINEMANN DPE ist berechtigt, einen Auftrag in Höhe der Bezugsmenge der letzten 12 Monate zu erteilen. Auf Verlangen von STEINEMANN DPE wird der Lieferant die für die Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen überlassen. STEINEMANN DPE ist berechtigt, diese unentgeltlich zu nutzen.

12. Qualitätssicherung

Der Lieferant wird eine zertifizierte Qualitätssicherung unterhalten, die die Anforderungen der aktuellen technischen Normen und Standards erfüllt. Der Lieferant wird STEINEMANN DPE die Prüfergebnisse der Qualitätssicherungsmassnahmen der Lieferung zur Einsicht zur Verfügung stellen. Auf Verlangen von STEINEMANN DPE wird der Lieferant mit STEINEMANN DPE eine Qualitätssicherungsvereinbarung abschliessen. Der Lieferant wird die Prüfprotokolle der Endkontrolle für jede Lieferung für einen Zeitraum von 11 Jahren aufbewahren und STEINEMANN DPE auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung stellen.

13. Eingangsprüfung

- 13.1 Nach Eingang der Lieferung wird STEINEMANN DPE prüfen, ob äusserlich erkennbare Transportschäden oder Mängel vorliegen. Dabei oder später entdeckte Transportschäden, und/oder Mängel wird STEINEMANN DPE dem Lieferanten anzeigen.
- 13.2 Rügen können innerhalb 1 Monats ab Eingang der Lieferung oder, sofern der Mangel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt wird, ab Feststellung erhoben werden.
- 13.3 STEINEMANN DPE ist nicht zu weitergehenden Prüfungen oder Anzeigen als den vorstehend genannten verpflichtet.

14. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

- 14.1 Ansprüche von STEINEMANN DPE wegen Mängeln verjähren in 3 Jahren, wenn das anwendbare Recht keine längeren Fristen vorsieht. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang. Bei direkter Lieferung an Kunden von STEINEMANN DPE beginnt sie mit der Abnahme durch den Kunden von STEINEMANN DPE.
- 14.2 Spezifikationen im Hinblick auf die Lieferung des Lieferanten stellen keine abschliessende Beschaffenheitsvereinbarung dar. Gleiches gilt für die Eigenschaften der vom Lieferanten vorgelegten Muster hinsichtlich Material und Verarbeitung.
- 14.3 Mängel, die vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Verjährungsfrist auftreten, wird der Lieferant auf seine Kosten nach Wahl von STEINEMANN DPE entweder beseitigen ("**Nachbesserung**") oder durch eine mangelfreie Lieferung ("**Nachlieferung**") ersetzen. Dies gilt auch für eine Lieferung, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. STEINEMANN DPE wird die Wahl nach billigem Ermessen treffen. Nachbesserung und Nachlieferung werden gemeinsam "**Nacherfüllung**" genannt. Der Lieferant trägt die für die Nacherfüllung notwendigen Kosten, insbesondere die Transport-, Fahrt-, Arbeits- und Materialkosten sowie die Kosten für Ein- und Ausbau.
- 14.4 Wird infolge mangelhafter Lieferung eine Gesamtüberprüfung erforderlich, die das erforderliche Mass der Eingangsprüfung übersteigt, hat der Lieferant STEINEMANN DPE die hierdurch entstandenen Kosten zu erstatten.
- 14.5 Soweit der Lieferant einen von ihm anerkannten Mangel durch Nacherfüllung beseitigt hat, beginnt die Verjährungsfrist für Mängel der Nacherfüllung insoweit gemäss 14.1 mit dem Gefahrübergang neu zu laufen. Bei Nacherfüllung bei einem Kunden von STEINEMANN DPE beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme durch den Kunden von STEINEMANN DPE neu zu laufen.
- 14.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug, kann STEINEMANN DPE vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurücktreten oder Minderung verlangen oder auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung selbst vornehmen oder vornehmen lassen und Schadensersatz,

- Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Die Regelung in 14.9 bleibt unberührt.
- 14.7 Entsprechendes gilt, wenn sich der Lieferant ausserstande erklärt, die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
- 14.8 Verlangt STEINEMANN DPE Schadensersatz oder Schadensersatz statt der Leistung, behält STEINEMANN DPE den Anspruch auf die Lieferung solange, bis der Lieferant tatsächlich Schadensersatz in voller Höhe geleistet hat.
- 14.9 Hat STEINEMANN DPE wegen der Vermeidung eigenen Verzuges gegenüber Dritten oder wegen anderer Dringlichkeit ein Interesse an unverzüglicher Nacherfüllung und hat STEINEMANN DPE dem Lieferanten den Mangel unter Fristsetzung zur Nacherfüllung mitgeteilt, kann STEINEMANN DPE nach Ablauf der Frist die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten ausführen. Die Regelung in 14.6 bleibt unberührt.
- 14.10 Wird eine mangelhafte Lieferung vom Lieferanten trotz Aufforderung nicht zurückgenommen, kann diese auf Kosten des Lieferanten entsorgt bzw. zu Lasten des Lieferanten unfrei zurückgesandt werden. Der Lieferant trägt die Gefahr der Rücksendung der mangelhaften Lieferung.
- 14.11 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach 1 Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in 14.1 genannten Verjährungsfrist.
- 14.12 Weitergehende Ansprüche von STEINEMANN DPE gegen den Lieferanten, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.
- 15. Freistellungsanspruch**
- Wird STEINEMANN DPE von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit der Lieferung des Lieferanten in Anspruch genommen, stellt der Lieferant STEINEMANN DPE von diesen Ansprüchen unverzüglich frei. Im Falle eines Rechtsstreites wird der Lieferant auf Verlangen Rechtsbeistand leisten.
- 16. Rechte Dritter**
- 16.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm erbrachte Lieferung Schutzrechte und -anmeldungen oder andere Rechte Dritter ("**Rechte Dritter**") nicht verletzt. Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Rechten Dritter wird der Lieferant STEINEMANN DPE und/oder dessen Kunden schadlos halten, wenn diese wegen der Verletzung von Rechten Dritter aussergerichtlich oder gerichtlich in Anspruch genommen werden. Im Falle eines Rechtsstreites wird der Lieferant auf Verlangen Rechtsbeistand leisten. Darüber hinaus wird der Lieferant die Schäden ersetzen, die STEINEMANN DPE und/oder dessen Kunden daraus erwachsen, dass diese auf die freie Benutzbarkeit, wie z.B. die Weiterveräußerung oder die Weiterverarbeitung der Lieferung vertraut haben. Der Schaden eines Kunden von STEINEMANN DPE ist vom Lieferanten nur zu ersetzen, soweit der Kunde STEINEMANN DPE in Anspruch genommen hat.
- 16.2 Der Lieferant haftet nicht, soweit er die Lieferung ausschliesslich nach Zeichnungen und Modellen von STEINEMANN DPE hergestellt hat und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Lieferung eine Verletzung von Rechten Dritter darstellt.
- 16.3 Der Lieferant wird auf Verlangen sämtliche Rechte Dritter nennen, die er im Zusammenhang mit der Lieferung benutzt. Stellt der Lieferant die Verletzung von Rechten Dritter fest, wird er STEINEMANN DPE hierüber unverzüglich unaufgefordert benachrichtigen.
- 17. Weitergabe von Aufträgen an Dritte, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**
- 17.1 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte betreffend die Erbringung der Lieferung ist ohne die schriftliche Einwilligung von STEINEMANN DPE unzulässig und berechtigt STEINEMANN DPE, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
- 17.2 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegen Forderungen von STEINEMANN DPE ist ausgeschlossen, wenn nicht das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 17.3 Der Lieferant kann nur mit einer Forderung aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 18. Materialbeistellung**
- 18.1 Soweit für die Erbringung der Lieferung erforderlich, stellt STEINEMANN DPE unentgeltlich Material bei. Eine Materialbeistellung bleibt Eigentum von STEINEMANN DPE und ist vom Lieferanten unentgeltlich getrennt und sachgemäss zu lagern, zu bezeichnen, zu verwalten und zu versichern. Ihre Verwendung ist nur für die Erbringung der Lieferung oder Nacherfüllung für STEINEMANN DPE zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.
- 18.2 18.1 gilt entsprechend für die entgeltliche Überlassung einer auftragsgebundenen Materialbeistellung.
- 18.3 Verarbeitung oder Umbildung der Materialbeistellung erfolgt für STEINEMANN DPE. STEINEMANN DPE wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Die Parteien sind sich darüber einig, dass STEINEMANN DPE in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Miteigentümer der neuen

- Sache im Wertverhältnis der Materialbestellung wird. Der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für STEINEMANN DPE mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 18.4 Die Materialbestellung ist nach Beendigung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages ohne besondere Aufforderung auf Kosten des Lieferanten an STEINEMANN DPE in sachgerechter Verpackung zu senden, sofern sich STEINEMANN DPE nicht schriftlich mit einer anderweitigen Verwendung einverstanden erklärt.
- 19. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Formen, Muster usw.**
- 19.1 Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Formen, Muster usw. ("**Objekte**"), die Eigentum von STEINEMANN DPE sind, werden dem Lieferanten leihweise für die Erbringung der Lieferung zur Verfügung gestellt. Der Lieferant wird die Objekte als Eigentum von STEINEMANN DPE kennzeichnen. Der Lieferant verzichtet für diese Objekte auf sämtliche Rechte, insbesondere Zurückbehaltungsrechte, die einem Herausgabeverlangen von STEINEMANN DPE entgegenstehen können. Objekte dürfen ohne die schriftliche Einwilligung von STEINEMANN DPE weder entsorgt noch veräussert werden.
- 19.2 Dem Lieferanten überlassene Objekte sind vom Lieferanten instand zu halten, sachgemäss zu lagern, pfleglich zu behandeln und zum Wiederbeschaffungswert zu versichern, insbesondere gegen Risiken, wie Feuer, Blitz, Explosion, Wasserschaden, Elektronikschaden, Bruch, Diebstahl und Sabotage. Änderungen und Reparaturen der Objekte sind nur mit schriftlicher Einwilligung von STEINEMANN DPE zulässig.
- 20. Ursprungsnachweise, Ausfuhrbestimmungen**
- 20.1 Der Lieferant wird alle Ursprungsnachweise (z.B. Ursprungszeugnisse, Ursprungserklärung) beibringen, die für STEINEMANN DPE zur Erlangung von Zoll- oder anderen Vergünstigungen und zur Zollabfertigung sowie allen damit verbundenen Abläufen, Handlungen usw. erforderlich sind.
- 20.2 Der Lieferant teilt STEINEMANN DPE schriftlich mit, welche Lieferung Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbeschränkungen unterliegt (z.B. aussenwirtschaftliche Bestimmungen der Schweiz, sowie sonstige anwendbare nationale, EU- oder internationale Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts, US-amerikanische Vorschriften der Export Administration Regulations (EAR)).
- 21. Vertraulichkeit**
- 21.1 Jede Partei wird die von der anderen Partei erhaltenen Informationen, Kenntnisse, Vorlagen, einschliesslich von Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Konstruktionsunterlagen ("**Information**") vertraulich behandeln und keinen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der anderen Partei zugänglich machen. Dies gilt nicht für eine Information, die bei Empfang allgemein bekannt ist oder der empfangenden Partei bei Erhalt bereits bekannt war, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt wird, oder die von der empfangenden Partei ohne Verwendung geheim zu haltender Information der anderen Partei entwickelt wird oder die aufgrund der Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde offengelegt werden muss. Kommt ein Vertrag nicht zustande, ist die erhaltene Information unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der empfangenden Partei nicht zu.
- 21.2 Als Dritte im Sinne von 21.1 gelten nicht ein mit STEINEMANN DPE verbundenes Unternehmen sowie eine Person oder ein Unternehmen, die zwecks Vertragserfüllung von STEINEMANN DPE beauftragt werden, soweit sie in gleichwertiger Weise zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
- 21.3 Keine der Parteien wird die von der anderen Partei erhaltene Information ausserhalb des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der anderen Partei verwenden.
- 21.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Information und endet 5 Jahre nach Ende der Geschäftsverbindung.
- 21.5 Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, ohne schriftliche Einwilligung von STEINEMANN DPE den Firmennamen, Firmenkennzeichen (Logos) und Marken von STEINEMANN DPE oder bildliche Darstellung (z.B. Foto, Video) der Produkte, Maschinen und Anlagen etc. von STEINEMANN DPE als Referenz zu benutzen, in Unterlagen oder sonstigen Veröffentlichungen aufzuführen.
- 22. Versicherungen**
- 22.1 Die Kosten einer Versicherung der Lieferung, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden von STEINEMANN DPE nicht übernommen.
- 22.2 Die Geltung der Allgemeinen Bedingungen der SPEDLOGSWISS – Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (AB SPEDLOGSWISS) ist ausgeschlossen.
- 22.3 Der Lieferant wird für Schäden, die durch die erbrachte Lieferung verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschliessen. Zur Abdeckung der Produkthaftpflichtrisiken



unterhält der Lieferant eine Betriebshaftpflichtversicherung, einschliesslich der Versicherung von Produktvermögensschäden (erweiterte Produkthaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, einschliesslich Auslandsschäden und Rückrufkostendeckung). Die Höhe der Deckungssumme ist STEINEMANN DPE auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss und Nachweis der Versicherungen wird der Umfang der Haftung des Lieferanten nicht eingeschränkt.

- 22.4 STEINEMANN DPE wird vom Lieferanten leih- oder mietweise überlassene Sachen gegen die üblichen Risiken versichern. Eine darüber hinausgehende Haftung für Untergang bzw. Beschädigung der überlassenen Sachen scheidet, ausser in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung, aus.

23. Sonderkündigungsrecht

Stellt der Lieferant seine Zahlungen und/oder Lieferungen ein oder wird ein Insolvenz- und/oder Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet oder angemeldet, finden Vergleichsverfahren statt oder erfolgt die Ablehnung eines Insolvenz- und/oder Konkursverfahren mangels Masse, findet ein Wechselprotest statt, wurde der Lieferant mit einem hohem Ausfallrisiko durch eine anerkannte Auskunft oder Ratingagentur bewertet oder bestehen begründete Anhaltspunkte für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten, ist STEINEMANN DPE berechtigt, mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

24. Abtretung

Die Abtretung eines Anspruchs oder eines Rechts aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ist nur mit der schriftlichen Einwilligung der anderen Partei zulässig. Dies gilt nicht für die Abtretung an ein mit STEINEMANN DPE verbundenes Unternehmen und/oder eine Geldforderung.

25. Corporate Social Responsibility

- 25.1 STEINEMANN DPE wird als Mitglied der KURZ-Gruppe den KURZ Code of Business Conduct einhalten.
25.2 Der Lieferant wird die Gesetze und Vorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnung einhalten, keine Form von Korruption und Bestechung tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze und -vorschriften beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern.

26. REACH

- 26.1 Der Lieferant wird die Lieferung von Stoffen und Gemischen nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften verpacken, kennzeichnen und versenden. Der Lieferant (Art. 3 Nr. 32 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (konsolidierte Fassung), "REACH") wird die Pflichten gemäß REACH in Bezug auf die Lieferung erfüllen; insbesondere wird er STEINEMANN DPE ein Sicherheitsdatenblatt (Art. 31 REACH) in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung stellen.
- 26.2 Der Lieferant garantiert, dass die in der Lieferung enthaltenen Stoffe und Gemische in Übereinstimmung mit den Anforderungen von REACH für die von STEINEMANN DPE bekanntgegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind. Wenn es sich bei der Lieferung um ein Erzeugnis (Art. 7 REACH) handelt, findet der vorangehende Satz in Bezug auf von diesem Erzeugnis freigesetzte Stoffe und Gemische Anwendung.
- 26.3 Bedarf eine Lieferung noch keiner Registrierung, sichert der Lieferant zu, diese selbst form- und fristgerecht vorregistriert zu haben oder dass er sich vergewissert hat, dass die Lieferung durch den Registrierungspflichtigen form- und fristgerecht vorregistriert wurde.
- 26.4 Der Lieferant wird STEINEMANN DPE unverzüglich informieren, wenn für ihn erkennbar wird, dass ein vorregistrierter Stoff oder Gemisch nicht innerhalb der für den jeweiligen Stoff oder Gemisch einschlägigen Übergangsfrist registriert werden wird. Er wird in diesem Fall spätestens ab Ablauf der Registrierungsfrist keine Lieferung, die den Stoff oder das Gemisch enthält, an STEINEMANN DPE liefern, ohne vor Absendung der Lieferung auf die fehlende Registrierung hinzuweisen und STEINEMANN DPE ausdrücklich um Bestätigung der Bestellung zu ersuchen.
- 26.5 Der Lieferant eines Erzeugnisses (Art. 3 Nr. 33 REACH) wird STEINEMANN DPE unverzüglich informieren, wenn nach Art. 33 REACH das Erzeugnis selbst oder dessen Einzelteile einen Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten, der die Kriterien ("substances of very high concern") der Art. 57 und 59 oder 67 REACH erfüllt. Dies gilt auch für die Verpackung.

27. Conflict Minerals

27.1 Der Lieferant wird keine Lieferung an STEINEMANN DPE tätigen, die Conflict Minerals oder Metalle und/oder Metallverbindungen enthalten, die unter Verwendung von Conflict Minerals hergestellt oder von diesen abgeleitet werden ("**Conflict Minerals**"). Kann der Lieferant diese Verpflichtung nicht erfüllen, so wird er STEINEMANN DPE vor der ersten Lieferung schriftlich mitteilen, welche Conflict Minerals er bei der Herstellung der Lieferung für STEINEMANN DPE verwendet. Der Begriff Conflict Minerals hat die Bedeutung, wie diese in Section 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act ("**Act**") und in der Final Rule der US-Börsenaufsicht - Security and Exchange Commission ("**SEC**") - vom 22. August 2012 ("**Final Rule**") definiert ist und schliesst u.a. Columbit-Tantalit (Coltan), Kassiterit, Gold, Wolfram oder deren Derivate und alle anderen Mineralien oder deren Derivate gemäss der Festlegung durch den US Secretary of State ein, die dazu benutzt werden, den Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo oder in deren angrenzenden Nachbarstaaten zu finanzieren mit den Ausnahmen wie sie in der Final Rule enthalten sind.

27.2 Für den Fall, dass der Lieferant Conflict Minerals bei der Herstellung der Lieferung für STEINEMANN DPE einsetzt und nach dem Act und der Final Rule der SEC verpflichtet ist, das Formblatt FORM SD und/oder einen Conflict Minerals Report an die SEC abzugeben, wird der Lieferant eine Kopie davon an STEINEMANN DPE übermitteln.

28. Anwendbares Recht

Es gilt ausschliesslich das materielle Recht der Schweiz, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts der Schweiz. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

29. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist St. Gallen, Schweiz.